

## Stellungnahme zur Kabinettsvorlage der Regierungskoalition vom 17.01.2023 zur geplanten Änderung des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA)

Sehr geehrte Damen und Herren, die Unterzeichner begrüßen den Reformwillen des Landtages und bedanken sich für die Möglichkeit, hier meinungsfindend angehört zu werden.

Deutschlandweit wurde die Friedhofskultur im Jahr 2020 als immaterielles Kulturgut bei der UNESCO anerkannt. Die individuelle Trauer ist in einem größeren gesellschaftlichen Kontext eingebunden, sie ist nicht starr und entwickelt sich weiter. Friedhöfe sind wichtige öffentliche Orte des Erinnerns und der Trauer. Sie sind ein Spiegel unserer Gesellschaft. Der Friedhof ist ein Kulturraum und hat regionalhistorische Bedeutung. Er ist ein Sozialraum für Friedhofsbesucher und ist besonders im ländlichen Bereich ein öffentlicher Platz der Kommunikation. Dies gilt es zu erhalten und zu stärken.

Das Anlegen und der Betrieb eines Friedhofes ist eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden. Das Bestattungsgesetz soll daher die Gemeinden auch finanziell in die Lage versetzen, Friedhöfe kostendeckend betreiben zu können.

Im Rahmen der Anhörung möchten wir uns hier zu einigen Änderungsvorschlägen positionieren weitere Anmerkungen und Ergänzungen zu der beabsichtigten Novellierung des Bestattungsgesetzes geben.

### zu § 15, Zulässigkeit der Bestattung Absatz 1 Beisetzung in Särgen, Tüchern oder Urnen

Entsprechend dem Handbuch für das Friedhofs- und Bestattungsrecht, welches branchenübergreifend anerkannt ist, möchten wir eine Korrektur anregen, die der ge-

planten Gesetzesänderung nicht widerspricht, sie aber fachlich eindeutiger beschreibt.

(1) Leichen werden in Särgen oder Tüchern bestattet, Asche wird in Urnen auf Friedhöfen beigesetzt.

Im Fachbuch heißt es: „Bestattung ist die religiösen oder weltanschaulichen Gebräuchen verbundene Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente. ... Die Erdbestattung ist beendet, wenn die Leiche in der Erde versenkt ist. Bei der Feuerbestattung ist zu unterscheiden zwischen der Einäscherung der Leiche und der Übergabe der regelmäßig in einer Urne verschlossenen Aschenreste in die Erde oder einen anderen dafür bestimmten Platz. Diese Übergabe wird daher nicht als Bestattung bezeichnet, sondern als Beisetzung. Erst mit ihr ist die Feuerbestattung abgeschlossen.“

(Vgl. Gaedke Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, Teil II Die Bestattung, Kapitel 1 Nummer 2)

### zu § 15, Zulässigkeit der Bestattung Absatz 2 zweite Leichenschau

Wir lehnen die Änderung in § 15 (2), mit der die Einführung einer verpflichtenden zweiten Leichenschau bei Erdbestattungen bewirkt werden soll, ab, und plädieren für die Beibehaltung der bisherigen Formulierungen in § 18 Einäscherungen; stimmen der vorgeschlagenen Ergänzung in § 18 mit dem folgenden Wortlaut: „Abweichend von Satz 1 darf eine Einäscherung auch dann durchgeführt werden, wenn die Staatsanwaltschaft in Kenntnis der Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod oder der ungeklärten Todesursache einer Einäscherung zustimmt.“ jedoch uneingeschränkt zu.

Den bisherigen Regelungen des § 18 zur zweiten Leichenschau im Zuge einer Feuerbestattung liegen die Gedanken aus der Strafrechtspflege zugrunde, wonach nach erfolgter Einäscherung keine Untersu-

chungen an der Leiche vorgenommen werden können, wenn im Nachhinein Bedenken hinsichtlich der Todesursache auftreten sollten. Dies wird seit den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts so praktiziert und ist allgemein anerkannt und akzeptiert.

Die vorgeschlagene, oben zitierte Ergänzung in § 18 trägt dem Rechnung und findet deshalb unsere Zustimmung, zumal hier nur im Gesetzestext Niederschlag findet, was ohnehin seit Jahren so praktiziert wird.

Die zweite Leichenschau findet im Allgemeinen in den Krematorien statt, zu denen die Verstorbenen nach erfolgter Beurkundung überführt werden.

Wird jetzt bei Erdbestattungen eine zweite Leichenschau vorgeschrieben, müssen entweder die Verstorbenen zu einer für die zweite Leichenschau zugelassenen ärztlichen Person (entsprechend § 9 (4)) überführt werden, oder diese ärztlichen Personen müssen zu den Bestattungseinrichtungen anreisen, um dort die Begutachtung vorzunehmen.

Dies stellt einen erheblichen zeitlichen, personellen und damit auch finanziellen Mehraufwand dar, der den Auftraggebern bzw. den Bestattungspflichtigen aufgebürdet wird, ohne dass es hierfür eine plausible Begründung gibt.

Die Höhe dieser zusätzlichen Belastung wird in der Kostenfolgeabschätzung mit bis zu 250,00 Euro angegeben – als reine Gebühr für die zweite Leichenschau, wobei eventuelle Überführungskosten absichtlich ausgeblendet werden.

Die in der Kostenfolgeabschätzung aufgestellte Behauptung, wonach bei behördlich angeordneten Bestattungen keine erhöhte Kostenbelastung eintreten wird, wird sich als falsch erweisen. In dem Maße, in dem die Angehörigen von Religionsgemeinschaften, die Erdbestattungen zwingend vorschreiben, über behördliche Anordnungen bestattet werden müssen, werden diese Kosten auch hier anfallen.

Magdeburg, im Februar 2023